

# Steuer- erklärung

für Rentner und Pensionäre



GABRIELE WALDAU-CHEEMA

verbraucherzentrale

**25**

Wie hoch  
sind Ihre  
Gewinne?



# Inhalt

- 5 Über dieses Buch
- 6 Die wichtigsten Fragen und Antworten
- 13 Die sieben Einkunftsarten im Überblick**
- 13 Der Weg zur Einkommensteuer
- 14 Wen bittet Vater Staat zur Kasse?
- 15 Wie groß ist der Kuchen?
- 16 Heißt Steuerpflicht immer Portemonnaie auf?
- 17 Wie progressiv sind Sie?
- 17 Kennen Sie Ihr ZVE?
- 20 Ihre persönliche Berechnung
- 22 Sprechen Sie Steuerrecht?
- 25 Wie hoch sind Ihre Gewinne?**
- 25 Sie sind Land- oder Forstwirt geworden?
- 25 Sie haben Ihr Gewerbe nicht angemeldet?
- 28 Selbst und ständig – Selbstständige Arbeit
- 31 Sie arbeit(et)en weisungsgebunden**
- 32 Steuerkarten und eTIN-ELStAM
- 41 Betriebsrenten und Beamtenpensionen
- 47 Verdienen Sie mit Geld Geld?**
- 59 Sie sind ernsthafter Vermieter?**
- 61 Welche sonstigen Einkünfte haben Sie?**
- 62 Rente ist nicht gleich Rente
- 62 Gesetzliche Renten
- 67 Zertifizierte Basisrenten (Rürup-Renten)
- 69 Private Renten
- 71 Altersvorsorgeverträge, Direktversicherungen
- 80 Unterhaltsleistungen von (Ex-)Ehegatten
- 84 Private Veräußerungsgeschäfte
- 91 Entlastungen der Steuerpflichtigen**
- 93 Altersentlastungsbetrag
- 94 Alleinerziehungsfreibetrag



### 99 § 3 EStG – Ihr neuer Lieblingsparagraph?

99 Unfallrenten

99 Übungsleiter-versus Ehrenamtspauschale

102 Steuerfreie Lohnersatz-leistungen – ABER ...

### 105 Werbungskosten und Sonderausgaben

105 Wie werden aus Ein-nahmen Einkünfte?

108 Besondere Ausgaben – Sonderausgaben?

108 Vorsorgeaufwen-dungen: Versicherungen

116 Andere Sonderausgaben

116 Unterhaltszahlungen für Ex-Ehegatten

119 Kirchenaustritt und Steuerersparnis

120 Spenden und Mitglieds-beiträge

### 127 Außergewöhnliche Belastungen – auch Kinder

### 139 Was Sie auch noch kennen sollten

139 Zu- und Abflüsse entscheiden

141 Die Qual der (Veran-lagungs-)Wahl

145 Progressionsvorbehalt

146 Mäßige Ermäßigung: „Fünftel-Regelung“

### 151 Haushaltsnahe Aufwendungen und Energieersparnis

159 Energetische Maßnahmen

### 163 DAS A und O – die AO

163 Fristen

164 Aus Kür wird Pflicht

164 Steuerverkürzungenu nd Steuerhinterziehung

166 Wer zu spät kommt ...

167 Belege belegen und Hilfe hilft nicht immer

170 Bescheinigung,Be scheid und mehr

178 Zu guter Letzt

### 185 Anhang

185 Formulare

235 Kontaktdaten Verbraucher-zentrale

236 Stichwortverzeichnis

241 Bildverzeichnis/Impressum



# Welche sonstigen Einkünfte haben Sie?

In diesem Kapitel beschreiben wir, was alles zu den sonstigen Einkünften zählt – auch Ihre gesetzliche Rente – und wie die Rentenfreibeträge ermittelt werden.

In der 7. und letzten Einkunftsart (→ Seite 15) ist unter dem Oberbegriff „sonstige Einkünfte“ alles zusammengefasst, was auch noch der Besteuerung unterliegt, beispielsweise:

„§ 22 EStG Arten der sonstigen Einkünfte  
Sonstige Einkünfte sind [...]  
1.a) aa) Leibrenten und andere Leistungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen [...]  
bb) [...] bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Auf Antrag auch für Leibrenten [...] bis 31.12.2004 [...].

Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 (1) Nr.1 vom Geber abgezogen werden können [...]

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23.[...]

3. [...] Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256,- € im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden [...].  
[...]

5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen [...].“

## Rente ist nicht gleich Rente

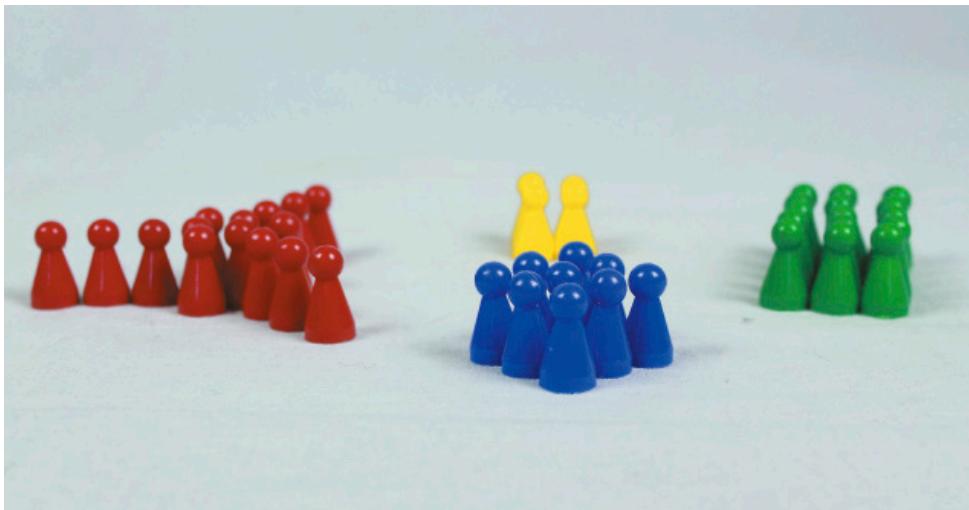
Fast alle Renten werden Ihnen als „Brutto-Renten“ bescheinigt, jedoch als „Netto-Renten“ überwiesen. In der Regel wird vom Rententräger für Sie Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten. Diese gezahlten Beiträge sind steuerlich „Sonderausgaben“ (→ Seite 108, Sonderausgaben) und als solche auf der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen. Zur Berechnung der steuerpflichtigen Rentenanteile gehen Sie stets von den Brutto-Renten-Werten aus.

## Gesetzliche Renten

Bei der Papier-Steuererklärung werden alle Eintragungen zu diesen Renten in der **Anlage R** (Musterformular → Seite 212 f.) gemacht. Ehepartner füllen jeweils ein eigenes Formular R aus. Mit der ersten Rubrik sind, vereinfacht ausgedrückt, die „normalen“ gesetzlichen Renten gemeint. Während der langen Jahre Ihrer Berufstätigkeit haben Sie und Ihr Arbeitgeber die Beiträge zur Rentenversicherung jeweils zur Hälfte einbezahlt. Bis 2005 waren diese Renten bei der Auszahlung meist steuerfrei. Ab 2005 werden nun auch diese Renten besteuert, und zwar schrittweise bis zum Jahr 2040 nach dem sogenannten **Kohortenprinzip**. Eine „Kohorte“ war einst eine militärische Einheit im antiken

Römischen Reich – eine genau definierte geschlossene Gruppe von Kriegern. Die Einteilung der Rentner erfolgt auch in Einheiten. Die erste Kohorte bilden die Rentner, die bereits vor oder in 2005 Rente bezogen haben. Die zweite Kohorte sind die Rentner mit Rentenbeginn 2006, die dritte Kohorte die „Neurentner“ aus dem Jahr 2007 usw. bis 2040 (→ Tabelle Seite 65).

Durch dieses ausgefeilte System sollen stufenweise auch die gesetzlichen Renten der „nachgelagerten Besteuerung“ unterworfen werden. Nachgelagert bedeutet, die Besteuerung erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem die Beträge auch zur Auszahlung kommen. Ähnlich wie der Versorgungsfreibetrag der Pensionen (→ Seite 45) abgeschmolzen wird, wird bei den gesetzlichen Renten der Besteuerungsanteil jährlich um ein bis zwei Prozentpunkte erhöht. Durch das Kohortenprinzip wird – abhängig vom Jahr des Rentenbeginns – Ihr steuerfreier Anteil der Rente ermittelt. Für die Rentner mit Rentenbeginn in 2005 (oder früher) bleiben 50 Prozent der gesetzlichen Rente frei – und zwar bis zum Ende dieser Rentenzahlungen. Eine Rentner-Kohorte hat also jeweils den Prozentsatz des steuerpflichtigen Rentenanteils gemeinsam. Diesen Besteuerungsanteil sehen Sie in der Tabelle (→ Seite 65). Die Rentner-Kohorte 2040 muss demnach die Rente zu 100 Prozent der Steuer unterwerfen. Die steuerfreien



Beträge werden sozusagen bis zum Ende der Rentenzahlungen „eingefroren“. Sie werden anteilig sogar weitergeführt bei Hinterbliebenenrenten (Witwer-/Witwenrenten). Jahr des Rentenbeginns ist dann jeweils das Jahr, in dem die Ursprungsrente begonnen hat.

#### **BEISPIEL:**

- Rentenbeginn 2003 (Kohorte 2005) mit Rentenzahlung in 2005:  
 $18.000 \text{ €} \times 50 \% = \text{steuerpflichtiger Anteil } 9.000 \text{ €}; \text{ steuerfreier Anteil somit auch } 9.000 \text{ €.}$
- Rentenbeginn 1.1.12 (Kohorte 2012) mit Rentenzahlung in 2012:  
 $18.000 \text{ €} \times 64 \% = \text{steuerpflichtiger Anteil } 11.520 \text{ €; somit steuerfreier Anteil nur noch } 6.480 \text{ €.}$

- Anteil 11.520 €; somit steuerfreier Anteil nur noch 6.480 €.
- Rentenbeginn 1.1.19 (Kohorte 2019) mit Rentenzahlung in 2019:  
 $18.000 \text{ €} \times 78 \% = \text{steuerpflichtiger Anteil } 14.040 \text{ €; somit steuerfreier Anteil nur noch } 3.960 \text{ €.}$

Sobald Sie wissen, welcher Rentner-Kohorte Sie angehören, können Sie Ihren persönlichen Freibetrag ermitteln. Die Rentenerhöhungen unterliegen einer besonderen Berechnung. Es hilft leider gar nicht, anhand Ihrer Kontoauszüge die ausgezahlte Rente zu ermitteln. Sie benötigen den Brutto-Rentenbetrag und noch etliche weitere Angaben.

Ab 2020 ist das Formular „R“ neu gestaltet worden. Dort werden nur noch die gesetzlichen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingetragen. Hinzu kommen eigene, zertifizierte Basisrentenverträge (Rürup-Verträge) sowie sonstige private Leibrenten aus dem Inland (→ Seite 69).

Für derartige **Renten aus dem Ausland** gibt es das neue Formular R-AUS (→ Seite 214 f.). Dieses Formblatt ähnelt dem Formular „R“ – allerdings sind keine Felder grün hinterlegt. Das bedeutet, es werden keine Zahlen elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Wenn Sie sich von Ihrer Rentenanstalt alljährlich eine Bescheinigung für die Steuer zuschicken lassen (→ Abbildung Seite 66 f.), haben Sie es mit den Eintragungen bei der Steuererklärung recht einfach. Die Bescheinigungen von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern erhalten Sie beim ersten Mal nur auf Anforderung. Das kostet Sie einmalig etwas Mühe, weil für jede Rente eine eigene Bescheinigung geordert werden muss; beispielsweise Witwenrente bei der Bundesknappschaft, eigene gesetzliche Rente bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen usw. Sie können die Bescheinigung telefonisch, meist über eine 0800er-Hotline, oder per E-Mail anfordern. Wenn aber einmal Ihre Bestellung der Jahresbescheinigung für die

Steuer korrekt bearbeitet wurde, erfolgt die Zusendung in den Folgejahren in der Regel reibungslos. Der Aufwand lohnt sich, denn auf der Jahresbescheinigung für das Finanzamt sind Art der Rente, Rentenbeginn, Jahressbruttorente, Anpassungsbetrag, Kranken- und Pflegekassenbeiträge aufgeführt. Es werden Ihnen sogar die entsprechenden Zeilen in der Anlage R zur Eintragung bei der Steuererklärung „mitgeliefert“. Es gibt noch weitere Rentenbescheinigungen, die mitunter irrtümlich verschickt werden. Die sind jedoch für Ihre Steuererklärung wenig hilfreich: Sie benötigen die „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“.

→ **TIPP Deutsche Rentenversicherung**  
**Informationen zu Ihrer persönlichen Rente erhalten Sie unter 0 800/10 00 48 00 (kostenloses Servicetelefon), im Internet: [www.deutsche-renten-versicherung.de](http://www.deutsche-renten-versicherung.de) oder per E-Mail: [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)**



#### GUT ZU WISSEN

**Wichtige Hinweise zum neuen BFH-Urteil zur Doppelbesteuerungen von Renten finden Sie auf Seite 182.**

**Steuerpflichtiger Anteil gesetzl.  
Renten („Kohortentabelle“)**

JAHR DES RENTENBEGINNS	BESTEUERUNGS- ANTEIL IN %
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82

→ Fortsetzung

JAHR DES RENTENBEGINNS	BESTEUERUNGS- ANTEIL IN %
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Für die Jahre bis einschließlich 2020 steigt der Besteuerungsanteil also um jeweils 2 %. Ab 2021 ist es jeweils 1 %.

Versicherungsnummer Abl.-Nr. [REDACTED]

 Deutsche  
Rentenversicherung  
Westfalen

Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster

Die Geschäftsführung  
Leistungsabteilung

Januar 2021

**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt  
Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020**

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie erhalten hiermit eine Aufstellung über die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020, die Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Einkommensteuererklärung helfen soll. Diese Daten haben wir auch der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitgeteilt. Dazu sind wir gesetzlich verpflichtet (§ 22a Einkommensteuergesetz - EStG). Von der ZfA werden die Daten an die zuständige Landesfinanzverwaltung übermittelt.

Anspruch auf große Witwenrente

mit einem Rentenbeginn am 01.05.2012  
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 6)

Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung	9.210,06 EUR
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 4)	

im Rentenbetrag enthaltener Rentenanpassungsbetrag	1.510,80 EUR
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 5)	

Es wurde eine vorhergehende Rente bezogen vom 01.06.2010 bis zum 30.04.2012.  
(einzutragen in die Anlage R, Zeilen 7 und 8)

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können steuermindernd geltend gemacht werden. Die Höhe der vom Rentenversicherungsträger aus der Rente einbehaltenden Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung haben wir ebenfalls der ZfA zur Weiterleitung an die zuständige Landesfinanzverwaltung mitgeteilt. Dazu sind wir nach dem Bürgerentlastungsgesetz verpflichtet.

Folgende Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung haben wir an die ZfA gemeldet:

Seite 02

Abb. 7: Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Fortsetzung nächste Seite.  
Eine Bescheinigung von 2021 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

Versicherungsnummer Abt.-Nr.

Seite  
02Datum  
01.2021

Geleistete Beiträge zur Krankenversicherung  
von 01.2020 bis 12.2020  
(einzutragen in die Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 16)

713,76 EUR

Folgende Beitragsanteile zur sozialen Pflegeversicherung wurden an  
die ZfA gemeldet:

Geleistete Beiträge zur Pflegeversicherung  
von 01.2020 bis 12.2020  
(einzutragen in die Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 18)

303,96 EUR

Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung wenden Sie sich bitte  
an Ihr Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen

Beachten Sie bitte, dass Rentennachzahlungen für mehrere Jahre anders versteuert werden. Wenn Ihnen beispielsweise rückwirkend für mehrere Jahre eine Erwerbsminderungsrente bewilligt wird, sind mitunter auch in den Vorjahren Korrekturen vorzunehmen. Oft wird Ihnen nur ein Teil der Rentennachzahlung überwiesen. Zu viel gezahltes Arbeitslosen- oder Krankengeld der vergangenen Jahre verlangen Arbeitsamt und Krankenkasse zurück. Eine Verrechnung erfolgt meist direkt mit der Rentenstelle. Die Berichtigung, also anstatt der bisher berücksichtigen Progressionsleistungen Arbeitslosen- beziehungsweise Krankengeld nunmehr Rentenzahlungen, wird schnell übersehen und ist tatsächlich mühselig zu berechnen. Rentenbeginn (zur Ermittlung der Kohorte) ist dann auf jeden Fall das rückliegende Jahr, für das **erstmalig** die Rente bewilligt wurde. Im Zweifel sollten Sie wirklich fachkundige Hilfe in Anspruch nehmen.

## Zertifizierte Basisrenten (Rürup-Renten)

Die eigenen zertifizierten Basisrentenverträge, sogenannte Rürup-Renten, sind vollständig von Ihnen selbst finanziert worden und werden dennoch exakt so versteuert wie eine gesetzliche Rente – wie zuvor beschrieben. Zertifizierte Basisrentenverträge werden in der Regel von Selbstständigen, nicht rentenversicherungspflichtigen Berufstätigten zur privaten Altersversorgung abgeschlossen. Über die Zertifizierung stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Ansparungen ausschließlich für die Sicherung im Alter genutzt werden. Es kann sich durchaus lohnen, auch noch einige wenige Jahre vor Rentenbeginn in eine Rürup-Rente einzuzahlen. Die Beträge sind als Sonderausgaben steuermindernd absetzbar. Bis 2014 war der jährliche steuerlich zu berücksichtigende Höchstbetrag auf 20.000 € pro Steuerpflichtigem begrenzt. Zwischenzeitlich steigt der Höchst-



# Welche sonstigen Einkünfte haben Sie?

In diesem Kapitel beschreiben wir, was alles zu den sonstigen Einkünften zählt – auch Ihre gesetzliche Rente – und wie die Rentenfreibeträge ermittelt werden.

In der 7. und letzten Einkunftsart (→ Seite 15) ist unter dem Oberbegriff „sonstige Einkünfte“ alles zusammengefasst, was auch noch der Besteuerung unterliegt, beispielsweise:

„§ 22 EStG Arten der sonstigen Einkünfte  
Sonstige Einkünfte sind [...]  
1.a) aa) Leibrenten und andere Leistungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen [...]  
bb) [...] bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Auf Antrag auch für Leibrenten [...] bis 31.12.2004 [...].

Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 (1) Nr.1 vom Geber abgezogen werden können [...]

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23.[...]

3. [...] Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256,- € im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden [...].  
[...]

5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen [...].“

## Rente ist nicht gleich Rente

Fast alle Renten werden Ihnen als „Brutto-Renten“ bescheinigt, jedoch als „Netto-Renten“ überwiesen. In der Regel wird vom Rententräger für Sie Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten. Diese gezahlten Beiträge sind steuerlich „Sonderausgaben“ (→ Seite 108, Sonderausgaben) und als solche auf der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen. Zur Berechnung der steuerpflichtigen Rentenanteile gehen Sie stets von den Brutto-Renten-Werten aus.

## Gesetzliche Renten

Bei der Papier-Steuererklärung werden alle Eintragungen zu diesen Renten in der **Anlage R** (Musterformular → Seite 212 f.) gemacht. Ehepartner füllen jeweils ein eigenes Formular R aus. Mit der ersten Rubrik sind, vereinfacht ausgedrückt, die „normalen“ gesetzlichen Renten gemeint. Während der langen Jahre Ihrer Berufstätigkeit haben Sie und Ihr Arbeitgeber die Beiträge zur Rentenversicherung jeweils zur Hälfte einbezahlt. Bis 2005 waren diese Renten bei der Auszahlung meist steuerfrei. Ab 2005 werden nun auch diese Renten besteuert, und zwar schrittweise bis zum Jahr 2040 nach dem sogenannten **Kohortenprinzip**. Eine „Kohorte“ war einst eine militärische Einheit im antiken

Römischen Reich – eine genau definierte geschlossene Gruppe von Kriegern. Die Einteilung der Rentner erfolgt auch in Einheiten. Die erste Kohorte bilden die Rentner, die bereits vor oder in 2005 Rente bezogen haben. Die zweite Kohorte sind die Rentner mit Rentenbeginn 2006, die dritte Kohorte die „Neurentner“ aus dem Jahr 2007 usw. bis 2040 (→ Tabelle Seite 65).

Durch dieses ausgefeilte System sollen stufenweise auch die gesetzlichen Renten der „nachgelagerten Besteuerung“ unterworfen werden. Nachgelagert bedeutet, die Besteuerung erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem die Beträge auch zur Auszahlung kommen. Ähnlich wie der Versorgungsfreibetrag der Pensionen (→ Seite 45) abgeschmolzen wird, wird bei den gesetzlichen Renten der Besteuerungsanteil jährlich um ein bis zwei Prozentpunkte erhöht. Durch das Kohortenprinzip wird – abhängig vom Jahr des Rentenbeginns – Ihr steuerfreier Anteil der Rente ermittelt. Für die Rentner mit Rentenbeginn in 2005 (oder früher) bleiben 50 Prozent der gesetzlichen Rente frei – und zwar bis zum Ende dieser Rentenzahlungen. Eine Rentner-Kohorte hat also jeweils den Prozentsatz des steuerpflichtigen Rentenanteils gemeinsam. Diesen Besteuerungsanteil sehen Sie in der Tabelle (→ Seite 65). Die Rentner-Kohorte 2040 muss demnach die Rente zu 100 Prozent der Steuer unterwerfen. Die steuerfreien



Beträge werden sozusagen bis zum Ende der Rentenzahlungen „eingefroren“. Sie werden anteilig sogar weitergeführt bei Hinterbliebenenrenten (Witwer-/Witwenrenten). Jahr des Rentenbeginns ist dann jeweils das Jahr, in dem die Ursprungsrente begonnen hat.

#### **BEISPIEL:**

- Rentenbeginn 2003 (Kohorte 2005) mit Rentenzahlung in 2005:  
 $18.000 \text{ €} \times 50 \% = \text{steuerpflichtiger Anteil } 9.000 \text{ €}; \text{ steuerfreier Anteil somit auch } 9.000 \text{ €.}$
- Rentenbeginn 1.1.12 (Kohorte 2012) mit Rentenzahlung in 2012:  
 $18.000 \text{ €} \times 64 \% = \text{steuerpflichtiger Anteil } 11.520 \text{ €; somit steuerfreier Anteil nur noch } 6.480 \text{ €.}$

- Anteil 11.520 €; somit steuerfreier Anteil nur noch 6.480 €.  
 → Rentenbeginn 1.1.19 (Kohorte 2019) mit Rentenzahlung in 2019:  
 $18.000 \text{ €} \times 78 \% = \text{steuerpflichtiger Anteil } 14.040 \text{ €; somit steuerfreier Anteil nur noch } 3.960 \text{ €.}$

Sobald Sie wissen, welcher Rentner-Kohorte Sie angehören, können Sie Ihren persönlichen Freibetrag ermitteln. Die Rentenerhöhungen unterliegen einer besonderen Berechnung. Es hilft leider gar nicht, anhand Ihrer Kontoauszüge die ausgezahlte Rente zu ermitteln. Sie benötigen den Brutto-Rentenbetrag und noch etliche weitere Angaben.

Ab 2020 ist das Formular „R“ neu gestaltet worden. Dort werden nur noch die gesetzlichen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingetragen. Hinzu kommen eigene, zertifizierte Basisrentenverträge (Rürup-Verträge) sowie sonstige private Leibrenten aus dem Inland (→ Seite 69).

Für derartige **Renten aus dem Ausland** gibt es das neue Formular R-AUS (→ Seite 214 f.). Dieses Formblatt ähnelt dem Formular „R“ – allerdings sind keine Felder grün hinterlegt. Das bedeutet, es werden keine Zahlen elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Wenn Sie sich von Ihrer Rentenanstalt alljährlich eine Bescheinigung für die Steuer zuschicken lassen (→ Abbildung Seite 66 f.), haben Sie es mit den Eintragungen bei der Steuererklärung recht einfach. Die Bescheinigungen von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern erhalten Sie beim ersten Mal nur auf Anforderung. Das kostet Sie einmalig etwas Mühe, weil für jede Rente eine eigene Bescheinigung geordert werden muss; beispielsweise Witwenrente bei der Bundesknappschaft, eigene gesetzliche Rente bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen usw. Sie können die Bescheinigung telefonisch, meist über eine 0800er-Hotline, oder per E-Mail anfordern. Wenn aber einmal Ihre Bestellung der Jahresbescheinigung für die

Steuer korrekt bearbeitet wurde, erfolgt die Zusendung in den Folgejahren in der Regel reibungslos. Der Aufwand lohnt sich, denn auf der Jahresbescheinigung für das Finanzamt sind Art der Rente, Rentenbeginn, Jahressbruttorente, Anpassungsbetrag, Kranken- und Pflegekassenbeiträge aufgeführt. Es werden Ihnen sogar die entsprechenden Zeilen in der Anlage R zur Eintragung bei der Steuererklärung „mitgeliefert“. Es gibt noch weitere Rentenbescheinigungen, die mitunter irrtümlich verschickt werden. Die sind jedoch für Ihre Steuererklärung wenig hilfreich: Sie benötigen die „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“.

→ **TIPP Deutsche Rentenversicherung**  
Informationen zu Ihrer persönlichen Rente erhalten Sie unter 0 800/10 00 48 00 (kostenloses Servicetelefon), im Internet: [www.deutsche-renten-versicherung.de](http://www.deutsche-renten-versicherung.de) oder per E-Mail: [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



#### GUT ZU WISSEN

Wichtige Hinweise zum neuen BFH-Urteil zur Doppelbesteuerungen von Renten finden Sie auf Seite 182.

**Steuerpflichtiger Anteil gesetzl.  
Renten („Kohortentabelle“)**

JAHR DES RENTENBEGINNS	BESTEUERUNGS- ANTEIL IN %
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82

→ Fortsetzung

JAHR DES RENTENBEGINNS	BESTEUERUNGS- ANTEIL IN %
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Für die Jahre bis einschließlich 2020 steigt der Besteuerungsanteil also um jeweils 2 %. Ab 2021 ist es jeweils 1 %.

Versicherungsnummer Abl.-Nr. [REDACTED]

 Deutsche  
Rentenversicherung  
Westfalen

Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster

Die Geschäftsführung  
Leistungsabteilung

Januar 2021

**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt  
Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020**

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie erhalten hiermit eine Aufstellung über die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020, die Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Einkommensteuererklärung helfen soll. Diese Daten haben wir auch der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitgeteilt. Dazu sind wir gesetzlich verpflichtet (§ 22a Einkommensteuergesetz - EStG). Von der ZfA werden die Daten an die zuständige Landesfinanzverwaltung übermittelt.

Anspruch auf große Witwenrente

mit einem Rentenbeginn am 01.05.2012  
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 6)

Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung	9.210,06 EUR
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 4)	

im Rentenbetrag enthaltener Rentenanpassungsbetrag	1.510,80 EUR
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 5)	

Es wurde eine vorhergehende Rente bezogen vom 01.06.2010 bis zum 30.04.2012.  
(einzutragen in die Anlage R, Zeilen 7 und 8)

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können steuermindernd geltend gemacht werden. Die Höhe der vom Rentenversicherungsträger aus der Rente einbehaltenden Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung haben wir ebenfalls der ZfA zur Weiterleitung an die zuständige Landesfinanzverwaltung mitgeteilt. Dazu sind wir nach dem Bürgerentlastungsgesetz verpflichtet.

Folgende Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung haben wir an die ZfA gemeldet:

Seite 02

Abb. 7: Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Fortsetzung nächste Seite.  
Eine Bescheinigung von 2021 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

Versicherungsnummer Abt.-Nr.

Seite  
02Datum  
01.2021

Geleistete Beiträge zur Krankenversicherung  
von 01.2020 bis 12.2020  
(einzutragen in die Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 16)

713,76 EUR

Folgende Beitragsanteile zur sozialen Pflegeversicherung wurden an  
die ZfA gemeldet:

Geleistete Beiträge zur Pflegeversicherung  
von 01.2020 bis 12.2020  
(einzutragen in die Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 18)

303,96 EUR

Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung wenden Sie sich bitte  
an Ihr Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen

Beachten Sie bitte, dass Rentennachzahlungen für mehrere Jahre anders versteuert werden. Wenn Ihnen beispielsweise rückwirkend für mehrere Jahre eine Erwerbsminderungsrente bewilligt wird, sind mitunter auch in den Vorjahren Korrekturen vorzunehmen. Oft wird Ihnen nur ein Teil der Rentennachzahlung überwiesen. Zu viel gezahltes Arbeitslosen- oder Krankengeld der vergangenen Jahre verlangen Arbeitsamt und Krankenkasse zurück. Eine Verrechnung erfolgt meist direkt mit der Rentenstelle. Die Berichtigung, also anstatt der bisher berücksichtigen Progressionsleistungen Arbeitslosen- beziehungsweise Krankengeld nunmehr Rentenzahlungen, wird schnell übersehen und ist tatsächlich mühselig zu berechnen. Rentenbeginn (zur Ermittlung der Kohorte) ist dann auf jeden Fall das rückliegende Jahr, für das **erstmalig** die Rente bewilligt wurde. Im Zweifel sollten Sie wirklich fachkundige Hilfe in Anspruch nehmen.

## Zertifizierte Basisrenten (Rürup-Renten)

Die eigenen zertifizierten Basisrentenverträge, sogenannte Rürup-Renten, sind vollständig von Ihnen selbst finanziert worden und werden dennoch exakt so versteuert wie eine gesetzliche Rente – wie zuvor beschrieben. Zertifizierte Basisrentenverträge werden in der Regel von Selbstständigen, nicht rentenversicherungspflichtigen Berufstätigten zur privaten Altersversorgung abgeschlossen. Über die Zertifizierung stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Ansparungen ausschließlich für die Sicherung im Alter genutzt werden. Es kann sich durchaus lohnen, auch noch einige wenige Jahre vor Rentenbeginn in eine Rürup-Rente einzuzahlen. Die Beträge sind als Sonderausgaben steuermindernd absetzbar. Bis 2014 war der jährliche steuerlich zu berücksichtigende Höchstbetrag auf 20.000 € pro Steuerpflichtigem begrenzt. Zwischenzeitlich steigt der Höchst-

# Stichwortverzeichnis



## A

Abgabenordnung (AO) **163**  
Abgeltungssteuer **47, 52**  
AfA **180**  
Alleinerziehungsfreibetrag **94, 143**  
Alterseinkünftegesetz **73**  
Altersentlastungsbetrag **91, 93**  
Altersteilzeit **40**  
Altersvorsorgeverträge **71**  
Anpassungsbetrag **64**  
Ansparphase, Rentenversicherung **68**  
Antragsveranlagung **8, 164**  
Arbeitgeber **31 ff.**  
Arbeitnehmerpauschbetrag **107**  
Arbeitslohn **7**  
Arbeitslosengeld **38, 102, 133, 144**  
Arbeitsverhältnis  
– sozialversicherungsrechtliches **27**  
Aufwandsentschädigung **28, 40, 59, 100**  
Ausgaben **9**  
Außergewöhnliche Belastungen **7, 127 ff.**  
Außerordentliche Einkünfte **146**

## B

Basisvorsorgeaufwendungen **108, 112**  
Baukindergeld **180**  
Beamte **32, 41 ff.**  
Bedürftigkeit **133**  
Befangenheit **163**  
Behindertenpauschbetrag **130, 135**  
Beitragsbemessungsgrenze **68, 148**

Belege **8, 54, 84, 107, 167 ff.**  
Belegvorhaltepflcht **167**  
Belegvorlagepflicht **167**  
Berufsunfähigkeitsrente **69**  
Besondere Veranlagung **141**  
Besteuerungsanteil **62, 65**  
Betreuungspauschale **100**  
Betriebliche Altersvorsorge (BAV) **77 f.**  
Betriebseinnahmen/-ausgaben **22**  
Betriebsrente **31 ff., 41, 70**  
Betriebsrentenstärkungsgesetz **77 f.**  
Betriebsstätte **163**  
Bewegliche Gegenstände **59**  
Bezügemitteilung **33**

**C, D**

Corona **7, 94, 96, 97, 102, 143, 166, 180**  
Dienstherr **31 ff.**  
Direktversicherung **73 ff., 76, 140**  
Doppelbesteuerung der Renten **183**  
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) **15, 40, 146**

## E

Ehrenamtspauschale **99 f.**  
Eigennutz, Immobilie **87**  
Eigenverbrauch **23**  
Einkommen **22**  
Einkommensteuerrecht **163**  
Einkünfte **18 ff., 22**  
Einkünfte, Quellen **18**  
Einkunftsarten **13, 22 f.**

Einkunftszielungsabsicht 59  
 Einnahmen 9, 22, 105  
 Einsprüche 163  
 Einzelveranlagung 16, 80 f., 94, 141 f.  
 Elektronische Übermittlung (ELSTER)  
   – Steuererklärung 7, 166, 178 ff.  
 ELStAM 32 f.  
 Elterngeld 102, 133, 144  
 Entgeltlichkeitsquote, Immobilie 89  
 Ermäßigte Besteuerung 40, 147  
 Ermessen 163  
 Ertragsanteil, private Rente 69 ff.  
 eTin 32

**F**

Faktorverfahren 145  
 Feststellungserklärung 167  
 Formulare, Bundesministerium für Finanzen 7  
 Freiberufler 29  
 Freibetrag, steuerpflichtige Renten 63, 65  
 Freistellungsauftrag 48 ff.  
 Fristen 8, 163  
 Fristenverlängerung 8, 166 ff.  
 Fußstapfen-Theorie 89

**G**

Gemeinsame Veranlagung 141  
 Gesundheitskosten 127 ff.  
 Getrennte Veranlagung 141  
 Gewerbebetrieb 7, 18, 178  
 Gewerbsmäßigkeit 26  
 Gewinne 22, 25  
 Gewinneinkunftsarten 18  
 Grad der Behinderung 134  
 Grobe Fahrlässigkeit 165  
 Grundfreibetrag 16  
 Grundstücksveräußerung 85  
 Günstigerprüfung 52

**H**

Haltefrist, Immobilie 87 f.  
 Handwerkerleistungen 9, 151 ff.  
 Haushaltsnahe Aufwendungen 151 ff.  
 Hausnotruf 183  
 Homeoffice-Pauschale 183  
 Hundebetreuung 181

**I, J**

Immobilie 59, 85 ff., 167  
 Insolvenzgeld 38, 102, 144  
 Jahresbruttorente 64

**K**

Kapitalerträge 10, 47 ff.  
 Kapitalertragssteuer 18, 51 ff.  
 Kinderbetreuung, Großeltern 26  
 Kindergeld 94  
 Kindesunterhalt 80, 81  
 Kirchenaustritt 119  
 Kirchensteuer 39, 47 ff., 119  
 Kohortentabelle 9, 65  
 Kosten der privaten Lebensführung 107  
 Kranken-/Pflegekassenbeiträge, Renten 78  
 Krankengeld 38 ff., 67, 102, 144  
 Kurzarbeitergeld 40, 102, 144

**L**

Land- und Forstwirtschaft (LuF) 7, 18  
 Leichtfertigkeit 165  
 Lohn-/Gehaltsabrechnung 33  
 Lohnersatzleistungen 38 f., 102 f., 144  
 Lohnnebenkosten 28  
 Lohnsteuerhilfverein 10, 11, 166 ff.

## M

- Minijob **9, 11, 27, 44, 92, 101, 106, 118, 152 f.**  
Minijob-Zentrale **27, 153**  
Mitgliedsbeiträge **116, 121**  
Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt **64**  
Mutterschaftsgeld **38 f., 102, 133, 144**

## N

- Nachgelagerte Besteuerung **68, 73**  
Nachweise **167**  
Nicht abzugsfähige Ausgaben **107**  
Nichtabgabe **166**  
Nichtselbstständige Arbeit **31 ff.**  
Nichtveranlagungsbescheinigung  
(NV-Bescheinigung) **54 f., 230**

## O, P

- Obligatorisches Rechtsgeschäft **85**  
Ordnungswidrigkeit **164, 166**  
Pauschbeträge **107, 136, 181**  
PC-Steuerprogramme **142, 158, 167, 179**  
Pensionsfonds **31**  
Pflegebedürftigkeit **131**  
Pflegepauschbetrag **131**  
Pflichtveranlagung **8, 10, 164, 166**  
Photovoltaikanlagen **26**  
Private Rente **69**  
Private Veräußerungsgeschäfte **84**  
Progression **13**  
Progressionseinkunft **16**  
Progressionsleistungen **67, 146, 164**  
Progressionsvorbehalt **102, 145 f.**

## R

- Realsplitting **80, 116 f., 134**  
Renten **7**  
– gesetzliche **9, 62 ff., 107**  
– private **69 ff.**  
Rentenbeginn **9, 40, 62 f., 69**  
Rentenberater **78, 108**  
Rentennachzahlungen **47, 67**  
Riester-Förderung **71, 73, 108**  
Rürup-Rente **67 ff., 108 ff.**

## S

- Sachbezüge **23**  
Schwerbehinderung **120, 129 ff.**  
Selbstständig **7, 28 ff.**  
Solidaritätszuschlag, Abgeltungssteuer **47**  
Sonderausgaben **11, 41, 62, 105 ff.**  
Sonstige Einkünfte **61**  
Sonstige Sonderausgaben **108**  
Sozialversicherungspflicht **73**  
Spekulationsgeschäfte **84**  
Spenden **116, 121**  
– Höchstbetrag **121**  
Steuerberater **10**  
Steuerbescheid **11, 163, 170 ff.**  
Steuerformulare  
– Anlage Außergewöhnliche Belastungen  
**127, 194**  
– Anlage Energetische Maßnahmen **159, 198**  
– Anlage **G 28**  
– Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen  
**151, 197**  
– Anlage KAP **50 ff., 206**  
– Anlage KAP-BET **52, 208**  
– Anlage KAP-INV **52, 210**  
– Anlage Kind **94, 132, 225**

- Anlage L **25**
  - Anlage N **31 ff., 188**
  - Anlage N-AUS **40, 222**
  - Anlage R, R-AUS, R-AV/bAV **62 ff., 77, 108, 184, 212 ff.**
  - Anlage S **29 f., 101 f.**
  - Anlage SO **21, 80, 87, 218**
  - Anlage Sonderausgaben **116, 192**
  - Anlage U **81 ff., 116, 134, 205**
  - Anlage Unterhalt **134, 232**
  - Anlage V **57**
  - Anlage Vorsorgeaufwand **41, 62, 77, 112, 220**
  - Hauptvordruck **39, 80, 102, 186**
  - Steuerhinterziehung **52, 164**
  - Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) **32**
  - Steuerkarte **33**
  - Steuerklassen **11, 80, 143 f.**
    - Wechsel **144**
  - Steuerpflicht **14, 47, 165**
  - Steuerverkürzung **165**
  - Straftat **8**
- T, U**
- Teilentgeltlicher Erwerb, Immobilie **89**
  - Trennungsunterhalt **80 f., 116 f.**
  - Übergangsgeld **38, 102, 144**
  - Überschüsse **22**
  - Überschuss-Einkunftsarten **18**
  - Übungsleiterpauschale **99**
  - Umsatzsteuer **27**
  - Unbar **9**
  - Unentgeltlich erworbene Immobilie **89**
  - Unfallrente **69, 99**
  - Unterhaltsleistungen, Empfänger/Zahler **80 f., 116 ff.**

## V

- Veranlagungszeitraum (VZ) **17, 80, 166**
- Verjährungsfrist **164**
- Verletztengeld **38, 102, 144**
- Verluste **29**
- Vermietung/Verpachtung (V + V) **57, 180**
- Vermögensausgleich **80 f.**
- Versorgungsbezüge **7, 40**
- Versorgungsfreibetrag **41 ff.**
- Verspätungszuschläge **8, 10, 166**
- Vorausgefüllte Steuererklärung **179**
- Vorauszahlung, Steuer **11**
- Vorsorgeaufwendungen **108**
  - Höchstbetrag **110**

## W

- Werbungskosten **7, 22, 105**
- Widerruf, Unterhalt **81**
- Witwen-/Gnadensplitting **143**
- Witwen-/Witwerrente **64, 107**
- Wohlverhalten **81**
- Wohnsitz **163**

## Z

- Zinsen **8, 183**
- Zu versteuerndes Einkommen (ZVE) **9, 17**
  - Muster **20**
- Zu-/Abflussprinzip **139**
- Zuständigkeiten **163**
- Zuwendungen **121**
- Zwangsgelder **166**
- Zwangsläufig **127**
- Zwangsläufigkeit **127, 129**